

# **Satzung der St. Johannes Schützenbruderschaft 1876 Siedlinghausen e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

Die St. Johannes Schützenbruderschaft 1876 Siedlinghausen ist eine demokratische und religiöse Schützenbruderschaft. Die St. Johannes Schützenbruderschaft 1876 hat ihren Sitz in Siedlinghausen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Aufgaben**

- (1) Aus der Tradition für Glaube, Sitte und Heimat, ist die St. Johannes Schützenbruderschaft 1876 Siedlinghausen bestrebt, unter ihren Mitgliedern und in der Bevölkerung:
  - a) das religiöse Leben und die christliche Lebensauffassung zu pflegen, zu fördern und die Bindung zur Kirche zu wahren;
  - b) durch die Aktivität ihrer Mitglieder das Gemeinwohl zu fördern und mitzuwirken, die Gemeinschaft menschlicher zu gestalten, wozu auch das jährliche Schützenfest dienen soll;
  - c) die Pflege und Erhaltung des Denkmals Schützenhalle Siedlinghausen;
  - d) den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, den Schießsport auszuüben;
  - e) insbesondere das traditionelle Brauchtum zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch
  - a) Die Teilnahme der Mitglieder an kirchlichen Veranstaltungen und die Erfüllung der Pflichten gemäß §3.II dieser Satzung
  - b) Die Durchführung des Schützenfestes als äußeres Zeichen für Gemeinsinn und die Bewahrung heimatlicher Bräuche und Traditionen
  - c) Die Durchführung und Veranlassung der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Schützenhalle
  - d) Die Durchführung weiterer gesellschaftlicher Veranstaltungen oder die Bereitstellung der Örtlichkeiten für solche, sofern dies nicht dem Satzungszweck entgegensteht

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **I. Aufnahme**

Als Mitglied kann aufgenommen werden:

- (1) Jede männliche Person, die 18 Jahre alt ist, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zur christlichen Weltanschauung bekennt;
- (2) Jede männliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Jungschütze werden. Als Jungschütze kann er an allen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilnehmen, soweit das Jugendschutzgesetz dem nicht entgegensteht. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres wird der Jungschütze ordentliches Mitglied mit allen deren Rechten und Pflichten gemäß dieser Satzung;
- (3) Jede nichtchristliche männliche Person, die 16 Jahre alt ist und sich verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins anzuerkennen und zu fördern sowie die Pflichten der Mitglieder gemäß dieser Satzung wahrzunehmen;
- (4) Der die Aufgaben und Ziele der Schützenbruderschaft anerkennt.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **II. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Aufgabe, das Leben in der Bruderschaft und die in § 2 genannten Ziele zu verwirklichen. Dazu gehören:

- (1) Am Fest des hl. Evangelisten Johannes, am 27. Dezember, am Hochamt - für die lebenden und verstorbenen Schützenbrüder - teilzunehmen,
- (2) An der Fronleichnamsprozession teilzunehmen, wobei die Offiziere sich um das Allerheiligste gruppieren.
- (3) Beim Begräbnis eines Mitglieds beteiligt sich die Bruderschaft mit Fahne. Stirbt ein ehemaliger König, so haben außerdem 6 Könige die Ehrenpflicht, ihn zu Grabe zu tragen. Stirbt ein Vorstandsmitglied, so gilt das gleiche für 6 Offiziere des Vorstandes.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis spätestens zum Schützenfest des betreffenden Jahres zu leisten. Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Lebenszeit von der Beitragszahlung freigestellt.
- (5) Den Verpflichtungen zum jährlichen Schützenfest, die vom Vorstand jeweils bekanntzugeben sind, nachzukommen.

## **III. Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch freiwilligen Austritt
  - b) Durch Tod
  - c) Durch Ausschluss
- (2) Ein Ausschluss aus der Bruderschaft kann erfolgen:
  - a) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung
  - b) Wenn der Schützenbruder seiner Beitragspflicht 2 Jahre nicht nachkommt (der Beitrag ist eine Bringschuld gemäß den Vorschriften des BGB)
  - c) Wenn der Schützenbruder den Zielen oder Beschlüssen der Bruderschaft zuwiderhandelt; er durch sein Handeln dem Ansehen der Bruderschaft schadet; er Eigentum der Bruderschaft vorsätzlich beschädigt oder entwendet
- (3) Über den Ausschluss nach §§3.III.2.b) und c) kann der Vorstand allein entscheiden
- (4) Nach einer Frist von zwei Jahren kann auf schriftlichen Antrag über eine Wiederaufnahme abgestimmt werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Wer nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet und verfolgt, ist von der Mitgliedschaft auszuschließen.
- (6) Eine Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich.

## **§4 Organe der Schützenbruderschaft**

### **I. Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der Schützenbruderschaft. Diese findet jährlich am Fest des hl. Johannes am 27.12. statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch das Mitteilungsblatt der Stadt Winterberg und die Internetseite der Bruderschaft. Sollte eine Versammlung am 27.12. nicht möglich sein, wird der neue Termin auf gleichem Wege bekannt gegeben.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, kann sofort eine neue Mitgliederversammlung anberaumt werden, die dann beschlussfähig ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn diese von mindestens 30 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gewünscht wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **II. Der Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt: Den 1. und 2. Brudermeister für 6 Jahre, die Königsoffiziere, die Zugführer und den Adjutanten für 4 Jahre, die Fahnenoffiziere für 3 Jahre.
- (2) Der Geschäftsführer und der Schriftführer werden vom Vorstand bestellt und für 6 Jahre verpflichtet.
- (3) Der Hallenwart und der Schießmeister werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie gehören für ihre Amtszeit als stimmberechtigte Mitglieder dem Vorstand an.
- (4) Des Weiteren wird von der Gemeinschaft der ehemaligen Könige, der ehemaligen Vorstandsmitglieder (EVA) und der Schießgruppe unserer Bruderschaft jeweils ein Delegierter, und aus der Gemeinschaft der Jungschützen 2 Delegierte in den Vorstand entsandt, die stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (5) Der jeweilige Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde oder der Priester, an den er dies delegiert ist Präses der Bruderschaft und gehört damit dem Vorstand an. Der jeweilige Pastor der evangelischen Kirchengemeinde gehört als Delegierter stimmberechtigt dem Vorstand an.
- (6) Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so bleibt es dem Vorstand überlassen, einen Ersatzoffizier zu bestimmen, der in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder durch Neuwahl abgelöst wird.
- (7) Der 1. Brudermeister, der 2. Brudermeister, der Geschäftsführer und der Schriftführer vertreten die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der gesamte Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung bei Festlichkeiten und anderer übernommenen Aufgaben.
- (9) Außerordentliche Ausgaben, welche den Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (10) Die Buchprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Buchprüfer. Jedes Mitglied kann 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer in die Buchführung Einsicht nehmen.
- (11) Alle ehemaligen Vereinsführer, die eine volle Wahlperiode der Bruderschaft vorgestanden haben, werden zu Ehrenmitgliedern (Ehrenmajoren) ernannt.

- (12) Weitere Ehrungen und Beförderungen werden durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung in ebendieser vorgenommen. Schützenbrüder, die 25, 50, 60, 70, 75 oder 80 Jahre Mitglied der Bruderschaft sind, werden jeweils am Schützenfest besonders geehrt.
- (13) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden, soweit es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins erlauben.

### **III. Die Schießgruppe**

- (1) Innerhalb der Bruderschaft besteht eine Schießgruppe.
- (2) Männliche Mitglieder der Schießgruppe, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, müssen gleichzeitig Mitglied der hiesigen Bruderschaft sein.
- (3) Der Schießgruppe kann eine Jugend- und Damenriege angegliedert sein.
- (4) Die Schießgruppe verwaltet sich selbst, sie bestimmt über die ihr zufließenden Mittel und Zuschüsse. Die innerhalb der Schießgruppe anfallenden Kosten werden von den Angehörigen der Schießgruppe getragen.
- (5) Die Schützenbruderschaft ist bestrebt, die Schießgruppe, soweit wie möglich, auch finanziell zu unterstützen.
- (6) Der Jahresbericht der Schießgruppe wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

### **§5 Königswürde**

- (1) Zur Teilnahme am Vogelschießen sind alle Schützenbrüder berechtigt, die das 21. Lebensjahr erreicht haben und 3 Jahre Mitglied der Bruderschaft sind.
- (2) Die Königswürde erlangt derjenige Schütze, bei dessen Schuss der letzte Rest des Schützenvogels von der Stange fällt.
- (3) Die Proklamation des neuen Königs und des Vizekönigs erfolgt durch den 1. Brudermeister. Bei der Proklamation bekommen der scheidende König und der Vizekönig die auf Vereinskosten beschafften Orden überreicht.
- (4) Der König bestimmt seine Königin, die aber mindestens 18 Jahre alt sein soll.
- (5) Der König und die Königin wählen 4 bis 6 Hofherren, die Mitglied der hiesigen Bruderschaft sein müssen. Diese benennen wiederum ihre Hofdamen.
- (6) Der König hat mit seinem Hofstaat in würdiger Weise seinen Verpflichtungen bis zum Königsschießen des nächsten Jahres nachzukommen.
- (7) Der König stellt den Vogel kostenlos der Bruderschaft zur Verfügung. Mit Beginn des Festes geht der Vogel in den Besitz der Bruderschaft über.
- (8) Ist der König verstorben, oder durch Krankheit verhindert, so hat der Vizekönig die Ehre, den König zu vertreten. Vizekönig ist, wer den vorletzten Schuss auf den Vogel abgegeben hat.
- (9) König, Vizekönig, Jungschützenkönig, Stadtschützenkönig und Stadtjungschützen-könig, welcher Mitglied der Bruderschaft ist, gehören für ihre Amtszeit dem Vorstand an.
- (10) Die ehemaligen Könige ermitteln aus ihren Reihen den Kaiser der Bruderschaft. Der Turnus des Kaiserschießens wird vom Vorstand bestimmt. Der Kaiser hat rein repräsentative Aufgaben und ist kein Mitglied des Vorstandes.

## **§6 Vermögen und Auflösung**

- (1) Die Schützenbruderschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Vermögen der St. Johannes Schützenbruderschaft 1876 ist und bleibt ihr Eigentum und wird von der Schützenbruderschaft selbst verwaltet.
- (6) Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke wird bestimmt, dass das am Auflösungsstage vorhandene gesamte Vermögen ausschließlich der katholischen Kirchengemeinde Siedlinghausen zufällt. Die katholische Kirchengemeinde ist verpflichtet, das Vermögen 5 Jahre lang unangetastet zu lassen. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Bei einer Neugründung der Bruderschaft soll das Vermögen der neuen Bruderschaft zur Verfügung gestellt werden.

## **§7 Satzungsanerkennung und Änderung**

- (1) Die Satzung in allen vorgenannten §§ 1 bis 7 erhält Gültigkeit durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen und Zusätze bedürfen der Abstimmung einer Mitgliederversammlung.
- (3) Vorschläge und Änderungen zur geltenden Satzung sind dem Vorstand 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Diese Vorschläge und Änderungsanträge sind der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (4) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.12.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.2012 außer Kraft.

Siedlinghausen, den 27. Dezember 2017